

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 435/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Josef H [REDACTED], K [REDACTED] E [REDACTED], R [REDACTED] Ave. [REDACTED],
H [REDACTED] Israel.

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer.

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und verwal-
tete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Eustenberg, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 8. November 1967 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 23. Januar 1967 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d s a t z e

Die Beschwerde ist nicht innerhalb der durch §§ 220 Abs. 1, 223 ZPO bestimmten Frist bei Gericht eingegangen.

Das angefochtene Urteil ist dem Rechtsanwalt Dr. P. in Z. am 1. Februar 1967 zugestellt worden. Dr. P. war nach einer von ihm beim Prozeßgericht eingereichten "Unterprozeßvollmacht" vom 15. Dezember 1966 durch die Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Frau Rechtsanwältin R. in P., insbesondere auch zur Entgegennahme von Zustellungen bevollmächtigt (Nr. 3 des Formulars).

Da jedermann einen Dritten zum Empfang der für ihn bestimmten Schriftstücke, und zwar auch derjenigen, die förmlich an ihn zugestellt werden sollen, bevollmächtigen kann (ZPO 137,

165) und insbesondere der Prozeßbevollmächtigte ungeachtet der Vorschrift des § 176 ZPO jederzeit einen Zustellungsbevollmächtigten bestimmen kann, war die Zustellung des angefochtenen Berufungsurteils an Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED] wirksam. Die Beschwerde mußte daher bis zum 1. August 1967 von der Prozeßbevollmächtigten des Klägers bei dem Oberlandesgericht Zweibrücken oder von einem am Oberlandesgericht zugelassenen Anwalt beim Bundesgerichtshof eingereicht werden. Beide Beschwerdeschriftsätze sind jedoch erst am 6. September 1967 eingegangen.

Die außergerichtlichen Kosten des unsuldsigen Rechtsmittels trägt der Kläger nach §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS